

HAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Lennestadt für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Lennestadt mit Beschluss vom 07. Februar 2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Lennestadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	71.235.500 Euro
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	77.818.600 Euro

im Finanzplan mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	63.923.500 Euro
--	------------------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	70.661.200 Euro
--	------------------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.204.400 Euro
---	-----------------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	17.565.000 Euro
---	------------------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	7.505.600 Euro
--	-----------------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.102.000 Euro
--	-----------------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite , deren Aufnahmen für Investitionen erforderlich ist, wird auf	7.500.000 Euro
--	-----------------------

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen , der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	5.225.000 Euro
---	-----------------------

festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

6.583.100 Euro

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

10.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|-----|--|------------------|
| 1.1 | für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 259 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 501 v. H. |

2. Gewerbesteuer **440 v. H.**

Der Rat der Stadt Lennestadt hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2023 eine separate Hebesatzsatzung erlassen. Insofern hat die Angabe der Steuersätze hier nur deklaratorische Bedeutung.

§ 7

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, sind diese Stellen bei Freiwerden in Stellen anderer Besoldungs- und Entgeltgruppen umzuwandeln. Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- oder Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.

§ 8

Für die Bewirtschaftung der Budgets gelten die Budgetierungsrichtlinien in der Fassung vom 13. Dezember 2000 in analoger Anwendung weiter.

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Olpe als Untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Bericht vom 21. Februar 2024 angezeigt worden. Gem. § 80 Absatz 5 Satz 4 GO NRW hat der Landrat die Anzeigefrist auf den 28. Februar 2024 verkürzt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2024 im Rathaus der Stadt Lennestadt, Thomas-Morus-Platz 1, 57368 Lennestadt, Zimmer Nr. 236 während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung öffentlich aus und ist unter der Adresse <https://notfallseite.sit.nrw/stadtlennestadt/> im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lennestadt, den 04. März 2024

(T. Puspas)
Bürgermeister